

STUDIENORDNUNG

für die Bachelor-Ausbildung der Universität St. Gallen

vom 10. Juni 2002 (Stand am 28. Mai 2018)¹

Der Senat der Universität St. Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 88 Abs. 1 lit. h des Universitätsstatuts
vom 25. Oktober 2010²

als Studienordnung [StO BA]³:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. ¹Diese Ordnung regelt für das 3. bis 6. Semester der sechssemestrigen Bachelor-Stufe der Universität St. Gallen:

- a) den Aufbau der einzelnen Studienschwerpunkte;
- b) die Bachelor-Arbeit und übrige veranstaltungsunabhängige Leistungen;
- c) die Sprachen;
- d) die Anrechnung von Credits;
- e) die Durchführung der Prüfungen;
- f) das Mentoring-Programm.

Geltungsbereich
a) Bachelor-
Stufe

Art. 2. ¹Sie regelt zudem die Bedingungen für die Zulassung zu den einzelnen Masterprogrammen. Davon ausgenommen sind standardisierte Tests und Sprachprüfungen für die Zulassung zu Masterprogrammen, die in englischer Sprache durchgeführt werden.

b) Master-
programme

II. Studienaufbau

1. Allgemeines

Art. 3. ¹Das Studium der Bachelor-Ausbildung gliedert sich in das Fachstudium und das Kontextstudium.

Gliederung des
Studiums

¹ Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 23. Mai 2011, 19. März 2012, 15. Juni 2015, 17. Oktober 2016 und 18. Dezember 2017.

² sGS 217.15; US.

³ Nach Art. 123 US ist nur die deutschsprachige Version dieses Erlasses rechtlich bindend.

Art. 4. ¹Das Fachstudium wird als Kontaktstudium und als Selbststudium durchgeführt.

Fachstudium

²Es wird in Pflicht-, Pflichtwahl- und Wahlfächer unterteilt.

Art. 5⁴. ¹Das Kontextstudium besteht aus den Teilen:

Kontextstudium

- a) Fokusbereiche;
- b) Skills und Sprachen;
- c) aufgehoben.

²aufgehoben.

³Das Kontextstudium setzt sich aus Wahlfächern zusammen.

⁴Im Kontextstudium sind Leistungen von insgesamt 24 Credits zu erbringen. Dabei gelten folgende Bandbreiten:

- a) Fokusbereiche: min. 12 und max. 24 Credits
- b) Skills und Sprachen: min. 0 und max. 12 Credits, wobei
 - i. max. 8 Credits aus Skillskursen,
 - ii. max. 4 Credits aus Sprachkursen gemäss Art. 28 Abs. 2, und
 - iii. max. 8 Credits aus veranstaltungsunabhängigen Leistungen eingebucht werden können.

Art. 6. ¹Pflichtfächer müssen von allen Studierenden eines Studienschwerpunktes belegt werden.

Pflichtfächer,
Pflichtwahlfächer,
Wahlfächer

²Pflichtwahlfächer eines Studienschwerpunktes können aus einem beschränkten Angebot von Fächern ausgewählt werden.

³Wahlfächer können unabhängig vom jeweiligen Studienschwerpunkt aus einem breiten Angebot von Lehrveranstaltungen ausgewählt werden. Wahlfächer eines Studienschwerpunktes können auch aus den Pflicht- und Pflichtwahlfächern anderer Studienschwerpunkte stammen.

Art. 7. aufgehoben

Art. 8⁵. ¹ Der Senat erlässt für die einzelnen Studienschwerpunkte Studienpläne. Anpassungen, welche nicht zu einer neuen Studienordnung führen, werden an den Senatsausschuss delegiert.

Studienplan /
Pflichtbereich

²Der Studienplan enthält die Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs für das Fachstudium, sowie die Aufteilung der Credits des Fachstudiums auf Pflicht-, Pflichtwahl- und Wahlfächer. Er ist integrierender Bestandteil dieser Ordnung.

³Je Lehrveranstaltung werden die Anzahl Semesterwochenstunden sowie die zu erwerbenden Credits ausgewiesen.

Art. 8^{bis}. ¹Im Studienplan wird festgelegt:

Inhalt

- a) die Prüfungsformen für die Pflichtfächer;
- b) ob die Prüfung in der Vorlesungs- und/oder in der vorlesungsfreien Zeit abzulegen ist;
- c) die Übergangsordnung bei Veränderung des Curriculums des Majors;
- d) die verbindlichen Abkürzungen, welche die Programme eindeutig bezeichnen.
- e) Die Verwaltung definiert eine verbindliche Terminologie.

⁴ Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 17. Oktober 2016 (Reform Kontextstudium); Inkraftsetzung per 1. August 2018.

⁵ Beschluss des Senats vom 19. März 2012.

Art. 9. ¹Die Lehrveranstaltungsangebote des Pflichtwahl- und des Wahlbereichs des Fachstudiums werden von der zuständigen Abteilung (School) festgelegt.

Pflichtwahl-/
Wahlbereich

²Die Lehrveranstaltungsangebote des Kontextstudiums werden von der Leitung des Kontextstudiums festgelegt.

³Die Festlegung erfolgt jeweils für ein Studiensemester.⁶

⁴Es ist den Bedürfnissen aller Studienschwerpunkte Rechnung zu tragen.

2. Fachstudium des Studienschwerpunktes Betriebswirtschaftslehre

Art. 10⁷. ¹Der Pflichtbereich umfasst 64 Credits, die sich wie folgt verteilen:

Betriebswirtschaftslehre:
a) Pflichtbereich

- a) Betriebswirtschaftslehre: 48 Credits;
- b) Volkswirtschaftslehre: 8 Credits;
- c) Rechtswissenschaft: 8 Credits.

Art. 11. ¹Der Pflichtwahlbereich umfasst 4 Credits.⁸ Er beschränkt sich auf betriebswirtschaftliche Fächer.

b) Pflichtwahlbereich

Art. 12⁹. ¹Der Wahlbereich umfasst 16 Credits.

c) Wahlbereich

3. Fachstudium des Studienschwerpunktes Volkswirtschaftslehre

Art. 13¹⁰. ¹Der Pflichtbereich umfasst 40 Credits, die sich wie folgt verteilen:

Volkswirtschaftslehre:
a) Pflichtbereich

- a) Volkswirtschaftslehre: 36 Credits;
- b) Betriebswirtschaftslehre: 4 Credits.

Art. 14¹¹. ¹Der Pflichtwahlbereich umfasst 28 Credits, die sich wie folgt verteilen:

b) Pflichtwahlbereich

- a) Volkswirtschaftslehre: 18 Credits;
- b) Rechtswissenschaft: 6 Credits;
- c) Betriebswirtschaftslehre: 4 Credits.

⁶ Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 17. Oktober 2016 (Reform Kontextstudium); Inkraftsetzung per 1. August 2018.

⁷ Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 17. Oktober 2016 (Ausweis von Credits anstatt Semesterwochenstunden); Inkraftsetzung per 1. August 2018; Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 18. Dezember 2017 (Reform des Majors in Betriebswirtschaftslehre); Inkraftsetzung per 1. August 2019.

⁸ Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 17. Oktober 2016 (Ausweis von Credits anstatt Semesterwochenstunden); Inkraftsetzung per 1. August 2018.

⁹ Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 17. Oktober 2016 (Ausweis von Credits anstatt Semesterwochenstunden); Inkraftsetzung per 1. August 2018.

¹⁰ Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 17. Oktober 2016 (Ausweis von Credits anstatt Semesterwochenstunden); Inkraftsetzung per 1. August 2018; Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 28. Mai 2018 (Reform des Majors in Volkswirtschaftslehre); Inkraftsetzung per 1. August 2019.

¹¹ Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 17. Oktober 2016 (Ausweis von Credits anstatt Semesterwochenstunden); Inkraftsetzung per 1. August 2018.

²Es müssen vom Abteilungsausschuss der volkswirtschaftlichen Abteilung genügend Lehrveranstaltungen im Bereiche des Selbststudiums angeboten werden.

Art. 15¹². ¹Der Wahlbereich umfasst 12 Credits.

c) Wahlbereich

4. Fachstudium des Studienschwerpunktes Internationale Beziehungen

Art. 16¹³. ¹Der Pflichtbereich umfasst 70 Credits, die sich wie folgt verteilen:

- a) Politikwissenschaft: 30 Credits;
- b) Rechtswissenschaft: 10 Credits;
- c) Volkswirtschaftslehre: 18 Credits;
- d) Betriebswirtschaftslehre: 12 Credits.

Internationale Beziehungen:
a) Pflichtbereich

Art. 17¹⁴. ¹Der Wahlbereich umfasst 10 Credits.

b) Wahlbereich

5. Fachstudium des Studienschwerpunktes Rechtswissenschaft

Art. 18¹⁵. ¹Der Pflichtbereich umfasst 66 Credits.

Rechtswissenschaft:

Art. 19. ¹Der Pflichtwahlbereich umfasst 30 Credits.¹⁶

²Der Studienplan definiert die Zusammensetzung des Pflichtwahlbereichs.

a) Pflichtbereich
b) Pflichtwahlbereich

Art. 20. aufgehoben.

c) Wahlbereich

6. Fachstudium des Studienschwerpunktes Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften

Art. 20^{bis17}. ¹Der Pflichtbereich umfasst 74 Credits, die sich wie folgt verteilen:

- a) Rechtswissenschaft: 58 Credits;
- b) Betriebswirtschaftslehre: 6 Credits;

Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften:
a) Pflichtbereich

¹² Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 17. Oktober 2016 (Ausweis von Credits anstatt Semesterwochenstunden); Inkraftsetzung per 1. August 2018; Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 28. Mai 2018 (Reform des Majors in Volkswirtschaftslehre); Inkraftsetzung per 1. August 2019.

¹³ Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 17. Oktober 2016 (Ausweis von Credits anstatt Semesterwochenstunden); Inkraftsetzung per 1. August 2018.

¹⁴ Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 17. Oktober 2016 (Ausweis von Credits anstatt Semesterwochenstunden); Inkraftsetzung per 1. August 2018.

¹⁵ Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 17. Oktober 2016 (Ausweis von Credits anstatt Semesterwochenstunden); Inkraftsetzung per 1. August 2018.

¹⁶ Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 17. Oktober 2016 (Ausweis von Credits anstatt Semesterwochenstunden); Inkraftsetzung per 1. August 2018.

¹⁷ Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 17. Oktober 2016 (Ausweis von Credits anstatt Semesterwochenstunden); Inkraftsetzung per 1. August 2018; Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 28. Mai 2018 (Reform

c) Volkswirtschaftslehre: 10 Credits.

Art. 20^{ter}. ¹Der Pflichtwahlbereich umfasst 16 Credits.¹⁸

²Der Studienplan definiert die Zusammensetzung des Pflichtwahlbereichs.

c) Pflichtwahlbereich

III. Die Bachelor-Arbeit und übrige veranstaltungsunabhängige Leistungen

Art. 21¹⁹. ¹In den folgenden Studienschwerpunkten muss eine Bachelor-Arbeit verfasst werden:

- a) Betriebswirtschaftslehre;
- b) Volkswirtschaftslehre;
- c) Internationale Beziehungen.

²Die Bachelor-Arbeit im Studienschwerpunkt Betriebswirtschaftslehre wird mit 12 Credits gewichtet; die Bachelor-Arbeit in den Studienschwerpunkten Volkswirtschaftslehre und Internationale Beziehungen wird mit 16 Credits gewichtet.

³Die Bachelor-Arbeit ist studienbegleitend abzufassen.

⁴Im Studienschwerpunkt Rechtswissenschaft ist mind. eine Schriftliche Arbeit zu verfassen, welche mit 6 Credits gewichtet wird.

⁵Im Studienschwerpunkt Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften kann keine Bachelor-Arbeit verfasst werden.

Bachelor-Arbeit
a) Studienschwerpunkte

Art. 21^{bis}. ¹Der Referent/die Referentin muss aus dem Kreise der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/innen, der Titularprofessoren/innen, der Privatdozenten/innen, der ständigen Gastprofessoren/innen, der ständigen Dozenten/innen, der Assistenzprofessoren/innen sowie der emeritierten Dozierenden bis zum 67. Altersjahr der Universität St.Gallen stammen.

²Wollen Studierende die Bachelor-Arbeit in einem Fachgebiet schreiben, welches zur Hauptsache von einem/einer Lehrbeauftragten betreut wird, braucht es das Einverständnis des/der zuständigen Programmverantwortlichen.

³Der Referent/die Referentin legt das definitive Thema der Bachelor-Arbeit fest und gewährt den Studierenden während der Ausarbeitung angemessene Betreuung.

⁴Die Ausführungsbestimmungen der Doppelabschlussprogramme können vorsehen, dass der Referent/die Referentin von einer anderen Universität gewählt werden kann.

b) Referent/in

Major in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften); Inkraftsetzung per 1. August 2019.

¹⁸ Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 17. Oktober 2016 (Ausweis von Credits anstatt Semesterwochenstunden); Inkraftsetzung per 1. August 2018; Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 28. Mai 2018 (Reform Major in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften); Inkraftsetzung per 1. August 2019.

¹⁹ Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 18. Dezember 2017 (Reform Major in Betriebswirtschaftslehre); Inkraftsetzung per 1. August 2019.

Art. 21^{ter}. ¹Besteht der Verdacht auf ein Teil- oder Vollplagiat, kann der Referent/die Referentin den Studierenden/die Studierende zu einer mündlichen Verteidigung der Arbeit einladen.

²Eine Bachelor-Arbeit kann nicht zur Überarbeitung zurückgewiesen werden.

³Der Senatsausschuss erlässt Richtlinien.

Art. 22. ¹In den Studienschwerpunkten können übrige veranstaltungsunabhängige Leistungen verlangt werden.

Art. 23. ¹In den Studienschwerpunkten Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre werden keine übrigen veranstaltungsunabhängigen Leistungen verlangt.

Art. 24. ¹Im Studienschwerpunkt Internationale Beziehungen können insgesamt 8 Credits als veranstaltungsunabhängige Leistungen durch Praktika in öffentlichen Mandaten und weiteren Tätigkeiten, die mit der thematischen Ausrichtung des Studienschwerpunktes in einem engen Zusammenhang stehen müssen, erworben werden.

Art. 25. ¹Im Studienschwerpunkt Rechtswissenschaft werden 30 Credits im Pflichtwahlbereich verlangt.

²Der Studienplan definiert die Zusammensetzung des Pflichtwahlbereichs.

³Die Abteilung (School) erlässt Richtlinien für die Erarbeitung von Schriftlichen Arbeiten.

Art. 25^{bis}. ¹Im Studienschwerpunkt Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften wird eine Seminararbeit mit einem Gewicht von 6 Credits verlangt.

²Die Abteilung (School) erlässt Richtlinien für die Erarbeitung von Seminararbeiten.

Art. 26. ¹Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen zur Durchführung und Organisation der Bachelor-Arbeit und der übrigen veranstaltungsunabhängigen Leistungen.

c) Weitere Regelungen zur Bachelor-Arbeit

übrige veranstaltungsunabhängige Leistungen:
a) Grundsatz

b) Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft

c) Internationale Beziehungen

d) Rechtswissenschaft

e) Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften

Ausführungsbestimmungen

IV. Die Sprachen

Art. 27. ¹Für den Erwerb des Bachelor-Grades müssen drei verschiedene Sprachen nachgewiesen werden:

- a) Muttersprache;
- b) zwei Fremdsprachen²⁰.
- c) aufgehoben²¹.

²Die Muttersprache ist durch das Reifezeugnis (Maturazeugnis) oder durch eine externe Sprachprüfung zu belegen.

³Für die Fremdsprachen können externe Sprachprüfungen angerechnet werden.

Nachweis von drei Sprachen

²⁰ Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 15. Juni 2015; in Kraft per 1. August 2016.

²¹ Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 15. Juni 2015; in Kraft per 1. August 2016.

Art. 28. ¹Für den Nachweis der drei Sprachen werden keine Credits vergeben.

Credits, Sprachkurse

²Im Rahmen der Skills und Sprachen²² kann ein Sprachkurs im Umfang von höchstens 4 Credits belegt werden.²³

³Die in diesem Kurs vergebenen Notenkreditpunkte werden eingebucht.²⁴

⁴Dies gilt auch für eine ungenügende Note; in diesem Fall gilt der entsprechende Leistungsnachweis als nicht erbracht.²⁵

Art. 29. ¹Wird in der im Assessmentjahr abzulegenden Sprachprüfung eine genügende Note erzielt, kann diese Prüfung als Fremdsprachennachweis angerechnet werden.²⁶

Sprachprüfung im Assessmentjahr

Art. 30. ¹Die Studierenden des Studienschwerpunktes Internationale Beziehungen und Volkswirtschaftslehre müssen die Fremdsprache Englisch auf der Leistungsstufe C2 des Gesamteuropäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.²⁷

Internationale Beziehungen und VWL: Englisch auf Leistungsstufe C2

²Davon ausgenommen sind Studierende,

- a) die englischer Muttersprache sind oder
- b) die die Maturitätsprüfung (Reifeprüfung) in englischer Sprache abgelegt haben.

Art. 31. ¹Der Senatsausschuss erlässt auf Antrag der Leitung des Kontextstudiums und nach Absprache mit den fachverantwortlichen Dozierenden Ausführungsbestimmungen über:

Ausführungsbestimmungen

a) die Definition der Leistungsstufen für die angebotenen Fremdsprachen;²⁸

b) Anrechnung von externen Sprachprüfungen;

c) Anrechnung in besonderen Fällen.

V. Die Anrechnung von Credits

Art. 32. ¹Die im Rahmen eines anerkannten Austauschsemesters erworbenen Credits werden bei Gleichwertigkeit angerechnet.

Andere Bildungseinrichtungen

²Die Studierenden müssen für die Erlangung des Bachelor-Grades wenigstens 90 Credits an der Universität St. Gallen erworben haben. Dabei wird das an der Universität St. Gallen abgelegte Assessmentjahr mit 60 Credits angerechnet.

³In begrenztem Ausmass können auch Einzelkurse und Summer-School-Kurse von anderen Universitäten angerechnet werden.

²² Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 17. Oktober 2016 (Reform Kontextstudium); Inkraftsetzung per 1. August 2018.

²³ Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 15. Juni 2015; in Kraft per 1. August 2016.

²⁴ Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 15. Juni 2015; in Kraft per 1. August 2016.

²⁵ Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 15. Juni 2015; in Kraft per 1. August 2016.

²⁶ Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 15. Juni 2015; in Kraft per 1. August 2016.

²⁷ Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 15. Juni 2015; in Kraft per 1. August 2016.

²⁸ Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 15. Juni 2015; in Kraft per 1. August 2016.

⁴Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 33. ¹Für ausserordentliche studentische Leistungen, die im Interesse der gesamten Universität erbracht werden, können höchstens 16 Campus Credits angerechnet werden.

Ausserordentliche studentische Leistungen
a) Grundsatz

²Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Campus Credits.

Art. 34²⁹. ¹Die Credits nach Art. 33 werden in erster Priorität an das Kontextstudium und in zweiter Priorität an das Fachstudium angerechnet.

b) Anrechnungsfolge

Art. 35. ¹Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen:

c) Ausführungsbestimmungen

- a) Auf Antrag der für das Fachprogramm verantwortlichen Dozenten über die Teile des Fachprogrammes, worauf die Credits nach Art. 33 in zweiter Priorität angerechnet werden können;
- b) Auf Antrag des Studiensekretärs über die Art der anrechenbaren Leistungen sowie deren Mindestanforderungen und die für sie zu vergebenden Credits.

²Der Studiensekretär entscheidet im Einzelfalle.

VI. Durchführung der Prüfung

Art. 36. ¹Die Prüfung wird in Prüfungsteile gegliedert.

Prüfungsform
a) Grundsatz

²Ein Prüfungsteil ist die Leistungseinheit, die von den Prüfenden mit einer Note bewertet wird.

³Der einzelne Prüfungsteil wird mit Credits gewichtet.

Art. 36^{bis}. ¹Die Prüfungen finden in der vorlesungsfreien Zeit statt.

Prüfungstermine
b) ordentliche

²Vorbehalten bleibt Art. 30 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelor-Ausbildung der Universität St. Gallen vom 6. März 2002.

³Ist ein Pflichtfach mit wenigstens vier Credits gewichtet, kann dieses höchstens zur Hälfte während der Vorlesungszeit geprüft werden. Eine schriftliche Klausur ist dabei ausgeschlossen.

⁴Pflichtwahlfächer und Wahlfächer, die nicht gleichzeitig in einem anderen Studienschwerpunkt Pflichtfach sind, können während der Vorlesungszeit geprüft werden. Die Programmleitung bzw. die Leitung des Kontextstudiums entscheidet auf Antrag der für den Studienschwerpunkt verantwortlichen Dozierenden.

Art. 37. aufgehoben.

Art. 38³⁰. ¹Die Prüfungsform legt fest:

c) Verantwortung

- a) Der Senatsausschuss für die Pflichtfächer sowie für die an einem ausserordentlichen Termin abgelegten Prüfungen (Nachholprüfungen);
- b) Die Programmleitung für die Pflichtwahlfächer und die Wahlfächer auf Antrag der für diese Veranstaltungen verantwortlichen Dozierenden.

²⁹ Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 17. Oktober 2016 (Reform Kontextstudium); Inkraftsetzung per 1. August 2018.

³⁰ Nachgetragen durch Beschluss des Senats vom 17. Oktober 2016 (Reform Kontextstudium); Inkraftsetzung per 1. August 2018.

c) Die Leitung des Kontextstudiums für die Wahlfächer des Kontextstudiums auf Antrag der für diese Veranstaltungen verantwortlichen Dozierenden. Die Leitung des Kontextstudiums erlässt Richtlinien.

²Alle Teilnehmer einer Lehrveranstaltung haben die Prüfung in der gleichen Prüfungsform abzulegen. Davon ausgenommen sind die Nachholprüfungen.

³Die Prüfungsform für die Pflichtfächer sind in den Studienplan aufzunehmen.

⁴Studierende, die in einem Austauschsemester an der Gastuniversität bestimmte Kurse, deren Inhalte Teil einer Verbundprüfung sind, nicht belegen können, dürfen den für diese Kurse geforderten Leistungsnachweis in einer besonderen Prüfung vor oder nach dem Austauschsemester erbringen. Dabei kann die Prüfungsform geändert werden.

Art. 38^{bis}. ¹Prüfungsformen sind (Benotung individuell):

a) Einzelprüfungen:

1. Schriftliche Klausur;
2. Schriftliche Arbeit (Seminararbeit, Schriftliche Hausarbeit, etc.);
3. Mündliche Prüfung (einschliesslich Präsentation);
4. Mündliche Prüfung in Gruppen

b) Gruppenprüfungen (Benotung für alle gleich):

1. Schriftliche Hausarbeit;
2. Mündliche Prüfung (einschliesslich Präsentation);

c) Bachelor-Arbeit.

d) weitere Prüfungsformen:

1. aktive Teilnahme (max. 50% der Gesamtnote, nur bei kleinen Gruppen)
2. Microteaching
3. Moot Court

²Die Prüfungsformen gemäss lit. a bis c können einzeln oder mit einer anderen Prüfungsform verbunden eingesetzt werden. Davon ausgenommen ist die Prüfungsform „Aktive Teilnahme des/der Studierenden am Unterricht“; sie kann nur im Verbund mit anderen Prüfungsformen gewählt werden und darf nicht mit mehr als 50 Prozent der Fachnote gewichtet werden.

³Das Rektorat regelt weitere Prüfungsformen.

Art. 39. ¹Für die schriftlichen Klausuren gelten je Prüfungsteil folgende Prüfungszeiten:

- a) Bis 2,5 Credits: 1,0 Stunde
- b) Von 2,51 bis 5 Credits: 1,5 Stunden
- c) Von 5,01 bis 7,5 Credits; 2,0 Stunden
- d) Von 7,51 bis 10 Credits: 2,5 Stunden
- e) Von 10,01 bis 12,5 Credits: 3,0 Stunden

Art. 40. ¹Für die mündlichen Prüfungen gelten je Prüfungsteil folgende Prüfungszeiten:

- a) Wird die mündliche Prüfung als alleinige Prüfungsform eingesetzt:
 - Bis 4 Credits: 20 Minuten;
 - Über 4 Credits: 30 Minuten;
- b) Wird die mündliche Prüfung in Verbindung mit anderen Prüfungsformen eingesetzt, beträgt die Prüfungsdauer 15 Minuten.

²Bei einer Gruppenprüfung erhöht sich die Prüfungsdauer je zusätzlichem Kandidaten/je zusätzlicher Kandidatin um 10 Minuten.

d) mögliche Prüfungsformen

e) Prüfungsdauer bei schriftlichen Klausuren

f) Prüfungsdauer bei mündlichen Prüfungen

Art. 40^{bis}. ¹Mündliche Prüfungen werden entweder in Gruppen von drei bis fünf Studierenden oder als Einzelprüfungen durchgeführt. Einzelprüfungen müssen von einer sachkundigen Person protokolliert werden.

g) Prüfung in Gruppen/
Beisitz bei mündlichen Prüfungen

Art. 41. ¹Die Prüfungsform „Aktive Teilnahme des/der Studierenden am Unterricht“ darf nur in Prüfungsteilen von wenigstens 2 Credits und bei einer Grösse der Veranstaltungsgruppe von höchstens 30 Studierenden eingesetzt werden.

h) Aktive Teilnahme des/der Studierenden am Unterricht

²Sie darf auch mit Prüfungsformen verbunden werden, die in der vorlesungsfreien Zeit zur Anwendung kommen.

³Der Verbund mit der Prüfungsform „Mündliche Prüfung“ ist nicht gestattet.

Art. 42. ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen ist zuständig:

Organisation und Durchführung:
a) Zuständigkeiten

a) der Studiensekretär für die Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit;

b) die für die Veranstaltung verantwortlichen Dozierenden für die Prüfungen in der Vorlesungszeit.

²Der Studiensekretär erlässt Richtlinien für die Durchführung von dezentralen Prüfungen und überprüft deren Einhaltung.

Art. 43. ¹Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen für den ordentlichen und ausserordentlichen Prüfungstermin

b) Ausführungsbestimmungen

Art. 43^{bis}. ¹Der Studiensekretär erlässt Richtlinien für die elektronische Semestereinschreibung, Einteilung der Studierenden auf die Kurse und Prüfungsan- resp. abmeldung.

Bidding und Prüfungsanmeldung

VII. Mentoring-Programm

Art. 44. ¹Es wird ein Mentoring-Programm angeboten, um in geeigneter Form den teilnehmenden Studierenden Aufschlüsse über ihre überfachlichen Kompetenzen wie soziale Kompetenzen, Leadership, Fähigkeit zur Eigenverantwortung und Fähigkeit zur Selbstreflexion zu geben sowie diese zu fördern.

Grundsatz

Art. 44^{bis}. ¹Die Teilnahme ist für die Studierenden freiwillig und erfolgt auf Antrag.

Teilnahme

Art. 44^{ter}. ¹Die für das Mentoring-Programm verantwortliche Stelle regelt das Bewerbungsverfahren und teilt die verfügbaren Plätze zu.

Zulassung

²Es besteht kein Anspruch auf einen Mentoring-Platz oder einen speziellen Mentor.

³Gegen die Zulassung und Zuteilung kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

⁴Die Universität St.Gallen kann ohne weitere Begründung Anmeldungen zum Mentoring-Programm ablehnen oder TeilnehmerInnen zu einem späteren Zeitpunkt vom Mentoring-Programm ausschliessen.

Art. 44^{quater}. ¹Bei vollständiger Ablegung des Mentoring-Programms kann ein Zertifikat ausgestellt werden.

Zertifikat

Art. 44^{quinquies}. ¹Die Ausgestaltung des Mentorings ist den Mentoren und Mentees überlassen; es kann ein gegenseitiges Mentoring-Agreement abgeschlossen werden.

Rechte und
Pflichten

²Die Universität kann für den Inhalt und Folgen des Mentorings nicht haftbar gemacht werden.

³Die Mentoren und Mentees verpflichten sich:

- a) Sämtliche Aktivitäten ohne geldwerte Gegenleistungen zu erbringen.
- b) Keine Themen in die Mentoring-Beziehung einzubringen, welche die andere Person diskriminieren oder verletzen könnten.

Art. 44^{sexies}. ¹Der Senatsausschuss kann Bestimmungen über die Durchführung des Mentoring-Programms erlassen.

Ausführungsbe-
stimmungen

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 45. **aufgehoben.**

Art. 46. **aufgehoben.**

Art. 47. ¹Diese Ordnung wird ab 1. Oktober 2002 angewendet³¹.

Vollzugsbeginn

Im Namen des Senates:

Der Rektor:
Prof. Dr. Thomas Bieger

Die Generalsekretärin:
lic. iur. Hildegard Kölliker

Q:\PRS\Stab\Lehre\Erlasse\04-Studienordnung\StO_02_Bachelor_Anp19_Senat_28.05.2018.docx

³¹ Die Änderungen des Senats vom 23. Mai 2011 treten per 1. August 2011 in Kraft.